

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG,

U R T E I L

Nr. 84.960 vom 27. Januar 2000

A. 76.356/XIII-401

In der Rechtssache : **Gilbert MARCHAL,**
Wahlдомизил bei
Herrn M. ORBAN, Rechtsanwalt,
Kaperberg 50
4700 Eupen,

gegen :

den Belgischen Staat, vertreten
durch **den Finanzminister**

Intervenierende Partei :

José PALIGOT,
Wahlдомизил bei
Herrn Gérald HORNE, Rechtsanwalt,
rue Miville 4
4101 Jemeppe.

DIE XIII. KAMMER DES STAATSRATES,

Aufgrund der am 8. August 1997 eingereichten Klageschrift, mit der Gilbert MARCHAL die Nichtigerklärung des königlichen Erlasses vom 18. April 1997 beantragt, durch den José PALIGOT ab dem 1. November 1996 zum Inspektor bei der Zoll- und Akzisenverwaltung in Lüttich-Fahndungsdienst (Mineralöl) ernannt wird;

Aufgrund des am 23. Oktober 1998 eingereichten Gesuchs, mit dem José PALIGOT beantragt, als intervenierende Partei zugelassen zu werden;

Aufgrund des Urteils Nr. 72.296 vom 9. März 1998, mit dem der Antrag auf Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Rechtsakts abgewiesen wird;

Aufgrund des am 18. Juni 1998 von der klagenden Partei eingereichten Antrags auf Fortsetzung des Verfahrens;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwidierungs- und Gegenerwiderungsschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 12. Februar 1999 zur Hinterlegung der Akten und des Berichts in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien und aufgrund der letzten Schriftsätze der klagenden Partei und der Gegenpartei;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 25. Mai 1999, die die Sache auf die Sitzung vom 21. Juni 1999 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Frau TÖLLER, Rechtsanwältin, loco Herrn Orban, Rechtsanwalt, die für die klagende Partei erscheint, von Frau FATZINGER, Rechtsanwältin, loco Herrn SCHUURWEGEN, Rechtsanwalt, die für die Gegenpartei erscheint, und von Herrn HORNE, Rechtsanwalt, der für die intervenierende Partei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß die intervenierende Partei eine Einrede der Unzulässigkeit der Klage erhebt, weil der Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens zu spät eingereicht worden sei;

In der Erwägung, daß der Kläger seine Nichtigkeitsklageschrift am 8. August 1997 eingereicht hat; daß ihm das Urteil zur Abweisung des Aussetzungsantrags am 17. März 1998 zugestellt wurde; daß eine neue Zustellung jedoch erfolgt ist, diesmal mit einem Brief zur Festlegung der Frist für die Einreichung eines Antrags auf Fortsetzung des Verfahrens, einen Brief, den der Kläger am 22. Mai 1998 empfangen hat; daß er den Antrag auf Fortsetzung des Nichtigkeitsverfahrens am 18. Juni 1998 eingereicht hat, das heißt innerhalb der durch Artikel 17, § 4ter, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat festgelegten Frist von dreißig Tagen ab der letztgenannten Zustellung des besagten Urteils; daß die Einrede nicht berücksichtigt werden kann;

In der Erwägung, daß der Kläger in einem Klagegrund, dem zweiten der Klageschrift, geltend macht, Artikel 38, § 3, der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten sei verletzt worden, indem kein Beamter der Zoll- und Akzisenverwaltung in Lüttich-Fahndungsdienst (Mineralöl) Inhaber der Bescheinigung über die Kenntnis der deutschen Sprache sei, während der Inspektor, der diesen Dienst leiten müsse, sich sowohl mit der Öffentlichkeit als auch mit den Dienststellen der Region deutscher Sprache verständigen können müsse;

In der Erwägung, daß die Gegenpartei in ihren Prozeßschriftstücken nichts gegen diesen Klagegrund einwandt hat;

In der Erwägung, daß Artikel 38, § 3, der Sprachengesetze wie folgt lautet :

"§ 3. Die Dienststellen, auf die sich Artikel 34, § 1, oder Artikel 36, § 1, bezieht, werden so organisiert, daß die Öffentlichkeit sich ohne die geringste Schwierigkeit der Sprachen bedienen kann, die durch das vorliegende Gesetz in den Gemeinden des Bezirks anerkannt sind."

In der Erwägung, daß Artikel 34, § 1, Absatz 1, derselben Gesetze Anwendung findet :

"a) auf jede regionale Dienststelle, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden des Gebietes französischer Sprache oder niederländischer Sprache mit einer Sonderregelung oder verschiedenen Regelungen erstreckt und deren Sitz in demselben Gebiet liegt;

b) auf jede regionale Dienststelle, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache erstreckt und deren Sitz in diesem Gebiet liegt."

In der Erwägung, daß die Organisation des Fahndungsdienstes (Mineralöl) gemäß den Verwaltungsakten wie folgt geregelt ist :

"a. Les inspections des recherches (Huiles minérales) établies à Anvers et à Liège sont placées sous la conduite générale de la Direction nationale des recherches (DNR).

b. Elles sont habilitées à continuer les enquêtes qui leur incombent dans les autres parties du pays tombant dans la région linguistique à laquelle elles ressortissent. A cet effet, elles peuvent, si nécessaire, se faire aider par les inspections des recherches régionales. En tout état de cause, l'accent est mis sur la collaboration avec ces derniers services.

c. Lorsqu'une enquête doit avoir lieu dans la région linguistique autre que celle de l'inspection des recher-

ches (Huiles minérales), compétente, l'inspecteur transmet le dossier à son collègue de l'autre région linguistique par l'intermédiaire de la Direction nationale des recherches. L'inspecteur transmet également le dossier à ce service lorsqu'une enquête doit avoir lieu dans la région de Bruxelles-Capitale ou dans la région de langue allemande."

In der Erwägung, daß aus dieser Beschreibung der Organisation des Fahndungsdienstes (Mineralöl) hervorgeht, daß der Lütticher Dienst für die Region deutscher Sprache, wie sie in Artikel 5 der genannten Sprachengesetze definiert wird, nicht zuständig ist;

In der Erwägung, daß jedoch festzustellen ist, daß die Provinz Lüttich, die mit Ausnahme der Gemeinden der Region deutscher Sprache, zu der Region französischer Sprache gehört (Artikel 4 der genannten Gesetze), Gemeinden mit einer Sonderregelung zum Schutz ihrer Minderheiten umfaßt, und zwar die "Malmedyer Gemeinden", auf die sich Artikel 8, Absatz 1, Nr. 2, der genannten Gesetze bezieht; daß die Sprache der Minderheit in diesen Gemeinden die deutsche Sprache ist;

In der Erwägung, daß laut Artikel 38, § 3, der genannten Gesetze die Dienststellen, u.a. der Fahndungsdienst (Mineralöl) in Lüttich, "so organisiert werden [müssen], daß die Öffentlichkeit sich ohne die geringste Schwierigkeit der Sprachen bedienen kann, die durch das vorliegende Gesetz in den Gemeinden des Bezirks anerkannt sind"; daß die Sprachen, denen man sich in den "Malmedyer Gemeinden" bedienen kann, die französische und die deutsche Sprache sind (Artikel 34, § 1, Absätze 3 und 4, Artikel 11, § 1, Artikel 12, Absatz 2, Artikel 13, § 1, Absatz 3, Artikel 14, § 2, der Sprachengesetze);

In der Erwägung, daß der Lütticher Fahndungsdienst (Mineralöl) infolgedessen über mindestens einen Beamten verfügen muß, der sich in Deutsch mit den Einwohnern der Malmedyer Gemeinden verständigen kann;

In der Erwägung, daß die Gegenpartei keineswegs nachgewiesen hat, daß ein Beamter des Fahndungsdienstes (Mineralöl) in Lüttich den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache erbracht hat; daß sie daher dafür sorgen mußte, daß dieser Dienst zwecks Beachtung des genannten Artikels 38, § 3, über einen solchen Beamten verfügt; daß der Klagegrund infolgedessen begründet ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Für nichtig erklärt wird der königliche Erlaß vom 18. April 1997, durch den José PALIGOT ab dem 1. November 1996 zum Inspektor bei der Zoll- und Akzisenverwaltung in Lüttich Fahndungsdienst (Mineralöl) ernannt wird.

Artikel 2.

Dieses Urteil wird auszugsweise in dem Belgischen Staatsblatt in derselben Form wie der annullierte Erlaß veröffentlicht werden.

Artikel 3.

Die Kosten, festgelegt auf 12.000 Franken, werden zu Lasten der Gegenpartei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der
XIII. Kammer am 27. Januar zweitausend von :

den Herren	M. HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
	Y. KREINS,	Staatsrat,
den Damen	S. GEHLEN,	Staatsrat,
	Chr. NOTEBAERT,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT.

M. HANOTIAU.